

Einleitung

- I. Der vorliegende Entwurf zur Hochschulreform ist von einer aus Studenten, Assistenten und Professoren zusammengesetzten Arbeitsgruppe der Ruhr-Universität vorbereitet worden. Er versteht sich als Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die bevorstehende Änderung der Hochschulgesetzgebung.
- II. Allgemein anerkannt ist die Tatsache, daß sich die Universität heute in einer Krise befindet. Im folgenden wird zusammenfassend und in knapper Form auf einige konkrete Erscheinungen dieser Krise hingewiesen. Gleichzeitig werden die entsprechenden Lösungsvorschläge in geraffter Form aufgezeigt.

Massenveranstaltungen

In den besonders stark belegten Fächern und Fakultäten bestimmen Massenvorlesungen und -seminare die Praxis der Lehre. Produktives Lernen erfordert aber aktive Teilnahme aller am Lehr- und Forschungsprozeß Beteiligten. Erst eine aktive Auseinandersetzung mit dem Wissensstoff ermöglicht dessen Verständnis durch den Studenten. Die bisherige Praxis der Lehre - Vorlesungen und Massenveranstaltungen - erschwert jedoch die Erfüllung dieser Grundforderung an die Universität.

Studiengruppen

Der Ausbildungsprozeß muss rationaler und leistungsfähiger gestaltet werden. Dies kann erreicht werden, wenn die Lehre künftig in Studiengruppen durchgeführt wird. Diese Gruppen schaffen die Voraussetzung zu intensiverem Studium und zur Anwendung variabler didaktischer Methoden. Studiengruppen können und sollen auch von Nicht-Dozenten gebildet werden.

Keine Beteiligung an der Forschung

Ein Hauptbestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Einführung in die Forschungspraxis. Dies kann nur durch die Beteiligung an der Forschung selber gewährleistet werden. In der Regel werden aber heute Studenten und Assistenten bei Forschungsarbeiten kaum oder bloss

für damit zusammenhängende Routinearbeiten eingesetzt.

Forschungsgruppen

Studenten und Assistenten sollen intensiv und möglichst früh an Forschungsarbeiten beteiligt werden. Deshalb werden Forschungsgruppen gebildet. Sie definieren ihr Projekt selbst und führen dies in Eigenverantwortung durch. Alle Mitglieder einer Abteilung sollen sich zu Forschungsgruppen zusammenschließen.

Alleinverantwortung der Ordinarien

Die Kompliziertheit des ständig anwachsenden Wissensstoffes übersteigt die Möglichkeit der Professoren, das den heutigen Anforderungen entsprechende Lehrangebot zu garantieren. Die Verantwortung für die Bestimmung der Lehrinhalte lastet aber heute immer noch ganz auf dem einzelnen Ordinarius: Studenten und Assistenten haben nur minimalen Einfluss auf Inhalt und Ablauf der Vorlesungen und Seminare.

Wissenschaftliche Diskussion

Das gemeinsame Arbeiten von Professoren, Assistenten und Studenten in den zu bildenden Studiengruppen beinhaltet die Einflußnahme aller Beteiligten auf Inhalt und Methode der Veranstaltung. Dadurch werden die institutionellen Bedingungen geschaffen, die eine Erweiterung des Spektrums der wissenschaftlichen Diskussion möglich machen.

Schwache Vertretung von Assistenten und Studenten

Die Universität hat Studium und Forschung zu ermöglichen, d.h. sie hat die Möglichkeit zu organisierter Arbeit im Prozeß der wissenschaftlichen Ausbildung und praktischen Forschung zu bieten. Deshalb soll die Organisation der Universität gewährleisten, daß die an Studium und Forschung Beteiligten auf die Entscheidung aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen einwirken können. Diese Forderung ist heute wegen der schwachen Vertretung von Assistenten und Studenten in den Universitätsgremien nur minimal erfüllt.

Die heutige Universität ist weitgehend hierarchisch strukturiert. Das läßt sich insbesondere am Status der Assistenten nachweisen. Diese befinden sich in persönlicher Abhängigkeit vom Lehrstuhlinhaber. Das kann dazu führen, daß

Unterdrückung der Assistenten

die Ordinarien einen zu starken und einseitigen Einfluß auf die wissenschaftliche Tätigkeit des einzelnen ausüben. In bestimmten Fällen hat dies eine Unterdrückung wissenschaftlicher Ergebnisse oder eine a priori-Festlegung von Untersuchungsergebnissen zur Folge. Solange die Organisationsstruktur solche Möglichkeiten institutionell nicht ausschließt, ist eine ständige Gefahr für den wissenschaftlichen Fortschritt oder für die wissenschaftlich einwandfreie Durchführung von Untersuchungen gegeben. Besonders ernst zu nehmen ist auch die Tatsache, daß der Assistent während seiner Karriere einem ständigen Anpassungsdruck unterliegt, der zu servilem Verhalten erzieht.

Befreiung der Assistenten

Die Assistenten müssen aus ihrer Abhängigkeit von einem einzelnen Professor befreit werden. Sie sollen im untersten Selbstverwaltungsorgan - Fachbereich bzw. Abteilung - integriert werden. Ihre Einstellung erfolgt künftig durch das zuständige Organ des Fachbereichs, bzw. der Abteilung. Diese Organe regeln zugleich - im Einvernehmen mit dem Assistenten - dessen Arbeitsgebiet.

Subordination der Studenten

Das Prinzip der Subordination betrifft auch das Verhältnis zwischen Professor und Student und führt dazu, daß eine kritische Diskussion zwischen ihnen unmöglich wird. Das zeigt sich besonders an dem gegenwärtigen Prüfungsverfahren, das z.T. eine bloße Darlegung des erlernten Wissensstoffes vom Prüfling verlangt. Außerdem erzieht das Prinzip der Subordination die Studenten zu rezeptivem und untertänigem Verhalten. Es kann aber nicht genügend betont werden, daß jede Wissenschaft sowohl bezüglich der Lehre als auch bezüglich der Forschung Kritik auch von seiten der Studenten erfordert. Kritikloses und rezeptives Verhalten können niemals Voraussetzung zu eigenverantwortlichem wissenschaftlichen Arbeiten sein.

Eigenverantwortung

Der Abbau von institutionell gegebenen Abhängigkeitsverhältnissen ist Voraussetzung für die Etablierung einer kritischen Öffentlichkeit in der Universität. Durch die Einführung der Studien- und Forschungsgruppen und durch

die Beteiligung an der Willensbildung in allen Gremien werden dazu die institutionellen Bedingungen geschaffen. Durch diese Einrichtungen wird sowohl die intersubjektive Kritik als auch das eigenverantwortliche wissenschaftliche Arbeiten gefördert.

Machtmono-
pol der
Professoren

Symptomatisch für den gesamten Universitätsbetrieb ist die Kompetenzkonzentration beim Lehrstuhlinhaber. In den Händen eines Ordinarius liegen die Entscheidungsbefugnisse über Organisation und Verwaltung eines wissenschaftlichen Teilbereichs, in der Regel ohne daß die Betroffenen berechtigt sind, auf diese Entscheidungen direkt einzuwirken. Das bestehende Universitätssystem läßt es zu, daß die Professoren selbstherrlich und über sämtliche Angelegenheiten des Lehrstuhl- oder Instituts entscheiden. Es kann grundsätzlich kein entscheidender Einwand sein, daß einige Ordinarien nicht selbstherrlich handeln.

Selbstbe-
stimmung

Neben der Steigerung der Produktivität hat die Universität auch den demokratischen Anspruch des Grundgesetzes ernst zu nehmen, d.h. sie soll alle Universitätsmitglieder an der Willensbildung verantwortlich beteiligen. Demokratisierung in diesem Sinne meint einmal weitestgehende Selbstbestimmung aller Universitätsmitglieder an ihren jeweiligen Arbeitsplätzen, dann aber auch ausgebaute Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen in allen Universitätsangelegenheiten. Diese Kontrolle wird immer notwendiger, bestimmen doch die bisher autonomen Ordinarien über stets zahlreicher werdende Mitarbeiter und wachsende Finanz- und Sachmittel.

Überlastung
der Pro-
fessoren

Eine Folge der Kompetenzkonzentration bei den Ordinarien zeigt sich auch darin, daß die Professoren mit Verwaltungs- und Prüfungsarbeiten überhäuft sind. Für ihre eigene wissenschaftliche Arbeit und Fortbildung bleibt wenig Zeit. An einer Neuverteilung der verschiedenen Kompetenzen müssen demgemäß die Professoren zum eigenen Vorteil interessiert sein.

Aufteilung der Kompetenzen	Der Abbau der hierarchischen Struktur zugunsten demokratischer Willenbildungsorgane ermöglicht die Aufteilung und Delegation verschiedener Kompetenzen an interessierte und sachlich kompetente Personen. Den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Universitätsmitglieder kann mehr als bisher Rechnung getragen werden.
Verschleierung der Konflikte	Die schon ausgesprochene hierarchische Struktur führt zwangsläufig auch dazu, daß auftretende Konflikte nicht offen ausgetragen und ausdiskutiert werden. Das jetzt geltende System begünstigt vielmehr die einseitige Lösung der Konflikte auf Kosten der Interessen unterprivilegierter Gruppen und Universitätsmitglieder. Dadurch wird die notwendige Teamarbeit innerhalb der Institute behindert.
Austragen der Konflikte	Die nach demokratischen Prinzipien konzipierten Entscheidungsorgane (Vollversammlungen oder paritätisch besetzte Gremien) garantieren das offene Austragen von Konflikten. Die Beratungen aller Gremien sind zudem öffentlich. Das bisherige Informationsmonopol der Ordinarien fällt dadurch weg.
Keine Beteiligung des Personals	Das den Instituten direkt zugeordnete nicht-wissenschaftliche Personal besitzt keine institutionell gesicherte Möglichkeit zur Einflußnahme auf die Willenbildung innerhalb dieser Institutionen. Die gegebenen Möglichkeiten und Interessen dieser Personengruppen werden deshalb bei den Entscheidungen über Art und Weise des Institutsbetriebs nicht in gebührender Weise berücksichtigt. Es zeigt sich immer wieder, daß sich dies heute bei der Durchführung von Lehr- und Forschungsprojekten negativ auswirkt.
Mitbestimmung des Personals	Wissenschaft- und Verwaltungsbetrieb lassen sich nicht voneinander trennen. Deshalb erhalten Vertreter des technischen und Verwaltungs-Personals in den verschiedenen Universitätsorganen Mitbestimmungsrechte.

Universität
und Gesell-
schaft

III. Die Eigenverantwortlichkeit der Universität kann nicht getrennt werden von den gesamtgesellschaftlichen Bedürfnissen, Forderungen und objektiven Möglichkeiten. Deshalb muss zwischen Universität und Gesellschaft ein permanenter Dialog garantiert werden. Die Impulse und Initiativen hierzu müssen von der Universität ausgehen, wenn diese ihre Autonomie verwirklichen will. Ausgangspunkt der Eigenverantwortlichkeit der Universität ist die Selbstbestimmung ihrer Mitglieder. Ort der Selbstbestimmung sind die Fachbereiche, deren Arbeit auf gemeinsamer Verantwortung aller Beteiligten beruht. Die Selbstbestimmung und das Prinzip der Öffentlichkeit ermöglichen dem Fachbereich die erforderliche Initiative zur Zusammenarbeit mit Vertretern verschiedenster Gesellschaftsgruppierungen.

IV. Ausdrücklich muß die Auffassung der mitbeteiligten Autoren betont werden, daß sich der hier unterbreitete Lösungsvorschlag als vorläufige Zwischenstufe im Prozeß der Hochschulreform versteht. Nicht alles läßt sich in einem einzigen Schritt erreichen. Das Gewicht und der Widerstand der bestehenden Ordnung müssen berücksichtigt werden. Die Autoren sehen in der Einführung dieses Prinzips nicht die endgültige Verwirklichung einer demokratischen Universität. Sie sind jedoch der Auffassung, daß die Drittelparität oder daran orientierte Organisationsmodelle geeignet sind, die gegenwärtig institutionalisierte autoritäre Struktur der Universität abzubauen. Der Prozeß der notwendigen Demokratisierung würde damit erst eingeleitet.

I. STUDIENGRUPPEN UND FORSCHUNGSGRUPPEN

Grundeinheiten der Universität

Die Universität als Stätte von Lehre und Forschung kann ihre im Grundgesetz geforderte Autonomie nur dann verwirklichen, wenn sie die Eigenverantwortung aller ihrer Mitglieder in Studium und Forschung garantiert.

Die Autonomie der Universität kann sich nur verwirklichen in einer durch freie Zusammenarbeit getragenen gemeinsamen Verantwortung aller ihrer Mitglieder. Diese Gemeinsamkeit aber kann nur auf einer freien Kooperation aller am Forschungsprozeß und am Lernprozeß Beteiligten beruhen.

Grundlage der freien Zusammenarbeit kann nur die Selbstbestimmung jedes einzelnen Mitglieds in Studium und Forschung sein. Grundeinheiten der Forschung und Lehre sind deshalb die autonomen Forschungs- und Studiengruppen.

In ihnen arbeiten Professoren, Assistenten und Studenten gemeinsam. Diese Arbeitsgruppen bilden sich innerhalb der Fachbereiche.

Somit wird unter autonomem Studium die Selbstbestimmung jedes Studenten in der Wahl der Fächerkombination, der Durchführung seines Studiums und des Studienzieles unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnung verstanden. Selbstbestimmung wird jedoch nur ermöglicht und verwirklicht werden können in der gemeinsamen Arbeit mit Professoren und Assistenten und unter deren beratender Anleitung. Die gemeinsame Durchführung der Studienprogramme soll in Studiengruppen erfolgen.

Einheit von Studium und Forschung

Studium und Forschung werden als eine Einheit begriffen: Der ständig anwachsende Wissensstoff verlangt zu seiner schöpferischen Weiterbildung die Zusammenarbeit mehrerer Mitglieder eines Fachgebietes. Insofern kann wissenschaftliche Forschung heute in der Regel nur noch in Teamarbeit betrieben werden. Grundvoraussetzung für die wissenschaftliche Ausbildung und ständige wissenschaftliche Qualifikation ist die Wechselwirkung zwischen Forschung und

Studium. Frühzeitig sollen deshalb die Studenten die Methoden und Techniken der Forschung erlernen. Das kann jedoch nur erreicht werden, wenn sie möglichst früh am Forschungsprozeß ihres jeweiligen Faches teilhaben und diesen gemeinsam mit Professoren und Assistenten durchführen können. Die Mitarbeit und die Selbstbestimmung der an der Forschung Beteiligten ermöglicht deren permanenten Lernprozeß. So sind Forschungsgruppen als Studiengruppen zu verstehen.

A. Studiengruppen

Die Lehre an der Universität wird in Studiengruppen durchgeführt.

Zusammen-
setzung

Die Gesamtheit der Mitglieder eines Fachbereiches, die zur Lehre an der Universität verpflichtet sind, müssen in Studiengruppen die notwendigen Voraussetzungen für die Erarbeitung des Prüfungswissens eines Studienfaches gewährleisten. Hier können die Studiengruppen den Charakter von Seminaren und Vorlesungen annehmen, in denen in einem permanenten Dialog zwischen Dozenten und Studenten der Wissensstoff erarbeitet werden soll, wobei die Dozenten den Studierenden Anleitung zum Selbststudium geben.

Die Konstituierung der übrigen Studiengruppen, in denen sich alle Mitglieder der Abteilung zusammenschließen sollen ist frei. Eine Studiengruppe muss, um als solche anerkannt zu werden, ihre Konstituierung dem Fachbereichsrat anmelden. Eine Studiengruppe soll aus mehreren Mitgliedern des Fachbereichs bestehen, aus dem das Studienprojekt entnommen ist. Studiengruppen definieren ihr Studienobjekt selbst und erarbeiten dieses in Eigenverantwortung.

Wissen-
schaftliche
Öffentlich-
keit

Jede Studiengruppe soll nach der Durchführung einen Bericht ihrer Arbeit erstellen, um allen Mitgliedern der Abteilung und der Universität die Möglichkeit zu geben, sich über alle durchgeführten Projekte zu informieren und um die wissenschaftliche Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Zur Durchführung eines gemeinsamen Studienprojektes können sich Studiengruppen verschiedener Fachbereiche zusammenschließen.

B. Forschungsgruppen

Alle Mitglieder einer Abteilung können sich zu Forschungsgruppen zusammenschließen. Eine Forschungsgruppe soll in der Regel aus mehreren Mitgliedern des Fachbereiches bestehen, dem das Forschungsprojekt entnommen ist.

Forschungsgruppen definieren ihr Projekt selbst und führen dies in Eigenverantwortung durch.

Finanzielle Unterstützung

Eine Forschungsgruppe muss, um als solche anerkannt zu werden, ihre Konstituierung dem Fachbereichsrat anmelden. Finanzielle Unterstützung von seiten des Fachbereichs wird einer Forschungsgruppe gewährt, wenn diese in einem detaillierten Forschungsplan den Anspruch auf Unterstützung sowie ihre sachliche Qualifikation zur Durchführung des Projekts nachweist. Forschungsgruppen sind für die Verwendung ihrer Finanzen dem Fachbereich rechenschaftspflichtig. In ihm prüft der Fachbereichsrat die sachgemäße Verwendung der Mittel.

Öffentlichkeit der Forschung

Um zu erreichen, dass alle Forschungsergebnisse allen Mitgliedern der Universität nutzbar gemacht werden, sind diese Forschungsgruppen verpflichtet, nach Beendigung des Projekts einen ausführlichen Bericht vorzulegen. Forschungsgruppen verschiedener Abteilungen können sich zur Durchführung eines übergeordneten Forschungsprojekts zusammenschließen.

C. Koordination und Planung

Ankündigung der Studien- und Forschungsvorhaben

Um eine umfassende Information aller Mitglieder der Universität über die Studienprogramme und Forschungsvorhaben zu gewährleisten, sollen alle Arbeitsgruppen und müssen die Forschungsgruppen, welche finanzielle Unterstützung erhalten, sowie die Studiengruppen, welche Prüfungswissen erarbeiten, wenigstens ein Semester vor Aufnahme ihrer Arbeit dem Fachbereich bzw. dem zuständigen Ausschuss eine Ankündigung ihrer Vorhaben vorlegen.

II. FACHBEREICH (1. Vorschlag)

Den organisatorischen Überbau der Forschungs- und Studiengruppen eines bestimmten Faches bildet der Fachbereich. Im Fachbereich arbeitet die Gesamtheit der Lernenden und Lehrenden eines Faches und Vertreter des Fachbereichspersonals gemeinsam.

Die Organe der fachlichen Selbstverwaltung sind der Fachbereichsrat und die Vollversammlung des Fachbereichs.

Um die Durchführung der im Fachbereich anstehenden Aufgaben zu gewährleisten, kann die Vollversammlung des Fachbereichs Gremien bilden, die dem Fachbereichsrat beigegeben werden.

A. Fachbereichsrat

Die primären Entscheidungsbefugnisse im Fachbereich liegen beim Fachbereichsrat. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit diese nicht der Vollversammlung des Fachbereichs vorbehalten sind oder von den Studien- und Forschungsgruppen in Eigenverantwortung vollzogen werden. Der Fachbereichsrat ist gleichzeitig ausführendes Organ. Er ist in bestimmten Angelegenheiten des Fachbereichs an Beschlüsse der Vollversammlung des Fachbereichs gebunden.

Zusammensetzung

Der Fachbereichsrat besteht aus wenigstens neun Mitgliedern des Fachbereichs und ist paritätisch zu besetzen. Die öffentliche Wahl seiner Mitglieder erfolgt in einer gemeinsamen Vollversammlung des Fachbereichs in der Weise, daß jede Gruppe (Studenten, Assistenten, Professoren) nach Aussprache ihre Vertreter bestimmt.

Der Fachbereichsrat wählt sich seinen Vorsitzenden selbst. Dieser ist gleichzeitig einer der beiden Vertreter des Fachbereichs im Abteilungsrat. Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm ist als Berater ein gewählter Vertreter der Verwaltung beigegeben.

Aufgaben

Der Fachbereichsrat bestätigt den Zusammenschluß von Mitgliedern der Fachbereiche zu Studien- und Forschungsgruppen. Er entscheidet aufgrund der vorliegenden Forschungsvorhaben über die Bildung von Forschungsschwerpunkten innerhalb des Fachbereichs. Er hat die von den Studien- und Forschungsgruppen angekündigten Veranstaltungen aufeinander abzustimmen. Bei Differenzen zwischen Fachbereich und Fachbereichsrat entscheidet die Vollversammlung des Fachbereichs. Der Fachbereichsrat stellt einen Haushaltsplan und einen Stellenplan der im Fachbereich angestellten und beamteten Fachkräfte auf, um die sachlichen und personellen Voraussetzungen von Studium und Forschung zu garantieren. Er berät und beschließt die notwendigen personellen Veränderungen für den Fachbereich. Der Fachbereichsrat schreibt die Professoren- und Dozentenstellen öffentlich aus. Er legt der Vollversammlung des Fachbereichs seine Berufungs- und Ernennungsvorschläge zur Bestätigung vor. Die verabschiedeten Vorschläge werden von ihm an die Abteilung weitergereicht. Der Fachbereichsrat garantiert die Vollständigkeit der für den ordnungsgemäßen Studienablauf notwendigen Veranstaltungen und erstellt einen Studien- und Forschungsplan.

Der Fachbereichsrat verteilt die dem Fachbereich von den übergeordneten Stellen zugewiesenen Mittel auf die einzelnen Gruppen, wenn er deren Anspruch auf Unterstützung und deren sachliche Qualifikation zur Durchführung der Projekte für erwiesen hält. Er überprüft aufgrund der ihm vorzulegenden Nachweise die sachgerechte Verwendung der Mittel.

Der Fachbereich garantiert den Dialog zwischen Universität und Gesellschaft. Alle Beamten und Angestellten sind dem Fachbereich zugeordnet. Die Dienstaufsicht übt der Fachbereichsrat aus.

Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Arbeit können dem Fachbereichsrat auf seinen Vorschlag hin von der Vollversammlung gebildete Ausschüsse beigegeben werden.

B. Vollversammlung des Fachbereichs

Die Vollversammlung des Fachbereichs ist das Legislativ- und Kontrollorgan des Fachbereichs. Zusätzlich entscheidet sie in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, die nicht von den Studien- und Forschungsgruppen oder vom Fachbereichsrat in Eigenverantwortung durchgeführt werden. In ihr arbeiten und beschließen alle an Studium und Forschung beteiligten Mitglieder des Fachbereichs. An den Sitzungen der Vollversammlung des Fachbereichs nehmen ständige, stimmberechtigte Vertreter des Fachbereichspersonals teil.

Arbeits- weise und Kompetenzen

Die Vollversammlung des Fachbereichs diskutiert und beschließt (verabschiedet) die universitären Prüfungs- und Studienordnungen für den Fachbereich und gibt diesem eine Satzung. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Modi ihres Zusammentretens, ihrer Beschlußfassung und Arbeitsweise, sowie die der Ausschüsse und der Kommission regelt. Die Vollversammlung wählt sich in jeder Sitzung einen Diskussionsleiter.

In der Vollversammlung des Fachbereichs wählen in einer gemeinsamen öffentlichen Sitzung die anwesenden Mitglieder der an Studium und Forschung beteiligten Gruppen (Professoren, Assistenten, Studenten) für sich ihre Vertreter in den paritätisch besetzten Fachbereichsrat. Die Vollversammlung des Fachbereichs wählt den zweiten Vertreter des Fachbereichs in den Abteilungsrat.

Die Vollversammlung kann mit Unterstützung des Fachbereichsrates Ausschüsse einrichten. Die Wahl ihrer Mitglieder erfolgt nach qualitativen Gesichtspunkten durch die Vollversammlung des Fachbereichs.

An den Sitzungen der Vollversammlung sind die Vertreter des Fachbereich-Personals stimmberechtigt beteiligt.

Der Fachbereichsrat ist an die Beschlüsse der Vollversammlung des Fachbereichs gebunden, soweit diese nicht seinen

eigenen Kompetenz- und Entscheidungsbereich berühren. Stellt die Vollversammlung des Fachbereichs fest, daß sich der Fachbereichsrat nicht an ihre kompetenzgemäßen Beschlüsse hält, so kann sie ihm das Mißtrauen aussprechen. Die Vollversammlung des Fachbereichs diskutiert die vom Fachbereichsrat vorgelegten Berufungs- und Ernennungsvorschläge und bestätigt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die damit verbundenen, geplanten personellen Veränderungen.

Die Vollversammlung des Fachbereiches wählt in jeder Sitzung einen Diskussionsleiter.

C. Personal des Fachbereichs

Integra- tion des Personals

Um die Verbindung zwischen Universitätsverwaltung und Fachbereich zu rationalisieren, werden Vertreter der Verwaltung und des technischen Personals in die Selbstverwaltung des Fachbereichs integriert. Das Fachbereichspersonal bestimmt Vertreter in die Vollversammlung des Fachbereichs, an deren Sitzungen sie stimmberechtigt teilnehmen. Ein Vertreter der Verwaltung soll dem Fachbereich als ständiger Verwaltungsfachmann zur Verfügung stehen. Er arbeitet mit beratender Stimme im Fachbereichsrat und in den beiden Ausschüssen mit.

III. ABTEILUNG

Unter Berücksichtigung bestehender Studiengänge und Prüfungsordnungen wird die Institution der Abteilung beibehalten. Die Abteilung ist der Zusammenschluss mehrerer zusammengehöriger Fachbereiche. In bestimmten Studienbereichen können Abteilung und Fachbereich organisatorisch zusammenfallen. In diesen Fällen übernimmt der Fachbereich die Funktionen der Abteilung.

Zusammensetzung

Das Organ der Abteilung ist der Abteilungsrat. Er besteht zur Hälfte aus den Vorsitzenden der geschäftsführenden Räte der Fachbereiche und aus von den Vollversammlungen der Fachbereiche gewählten Vertretern. Ihm ist ein gewählter Vertreter des Abteilungs-Personals als Berater beigegeben. Der Abteilungsrat wählt sich einen Vorsitzenden, der Professor sein soll. Die Stimme des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmengleichheit.

Kompetenzen und Aufgaben

Der Abteilungsrat führt die laufenden Geschäfte der Abteilung. Er übt die Dienstaufsicht über alle in der Abteilung Beschäftigten aus. Der Abteilungsrat ist zuständig für die Koordination, sowie die Integration der Forschungen und des Studiums in den ihm zugehörigen Fachbereichen. Bei Streitigkeiten und Konflikten zwischen Fachbereichen nimmt er die Funktion eines Schiedsgerichts wahr. Beschlüsse der Fachbereiche, die auf Abteilungsebene zu Konflikten führen, können vom Abteilungsrat zur nochmaligen Überprüfung in die jeweiligen Fachbereiche zurückgewiesen werden.

Der Abteilungsrat koordiniert die Studienpläne und Prüfungsordnungen der Fachbereiche und erstellt Studienpläne, die über das Studium eines einzelnen Faches hinaus Anwendung finden. Er koordiniert die verschiedenen Haushalts- und Stellenpläne der Fachbereiche und bestätigt deren Berufungs- und Ernennungsvorschläge und leitet diese zur endgültigen Bewilligung an das Direktorium weiter.

Der Abteilungsrat vertritt die Interessen der Fachbereiche im Direktorium und im Senat, indem er je einen Vertreter der Dozenten und Nicht-Dozenten in den Senat wählt.

Der Abteilungsrat garantiert die technischen und wissenschaftlichen Vorbedingungen der Forschung und des Studiums, sofern diese die organisatorische Ebene der Fachbereiche überschreiten. (Bibliotheken, Werkstätten etc.)

Kontrolle
des Abtei-
lungsrates

In der Abteilung ist eine Vollversammlung nicht vorgesehen. Die Kontrolle des Abteilungsrates wird einerseits durch Einspruchsmöglichkeiten der Vollversammlung des Fachbereichs ausgeübt, andererseits ist sie durch die Art der Zusammensetzung des Abteilungsrates - er besteht zur Hälfte aus ihrerseits verantwortlichen Abteilungsratsmitgliedern - gewährleistet.

IV. DER SENAT

Zusammensetzung Im Bereich der Selbstverwaltung der Gesamtuniversität werden dem Senat die entscheidenden Kompetenzen zugeordnet. Grundsätzlich handelt es sich dabei um Fragen, die die Universität im allgemeinen oder mehrere Abteilungen betreffen. Diese Aufgaben kann der Senat nur lösen, wenn in ihm alle Abteilungen vertreten sind. Jede Abteilung entsendet zwei Vertreter in den Senat, je einen Dozenten und Nicht-Dozenten.

Wissenschaftsbetrieb und Universitätsverwaltung lassen sich nicht trennen. Alle Senats-Beschlüsse betreffen auch die Interessen des nicht-wissenschaftlichen Personals. Der Personalrat entsendet deshalb ebenfalls zwei stimmberechtigte Vertreter in dieses Gremium.

Der Senat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer eines Jahres. Der Vorsitzende beruft den Senat mindestens zwei mal pro Semester ein. Der Senat muss auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder zusammentreten. Die Mitglieder des Direktoriums nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil.

Aufgaben und Kompetenzen

Der Senat bestimmt die allgemeine Richtung der Universitätspolitik. Er koordiniert die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane (Fachbereiche, Abteilungen) der Universität. Für Fragen, die über den Kompetenzbereich der Fachbereiche und Abteilungen hinausgehen ist der Senat beschlussfassendes Organ. Seine Beschlüsse sind für das Direktorium bindend. Hält das Direktorium einen Beschluss des Senats für nicht vertretbar, kann es die Vollversammlungen anrufen. Diese Anrufung hat aufschiebende Wirkung bis in den Vollversammlungen ein Entscheid gefallen ist. Stellt der Senat fest, dass sich das Direktorium nicht an seine Beschlüsse hält, so kann er dem Direktorium das Misstrauen aussprechen. In diesen Fällen haben die

Vollversammlungen die Pflicht, das Votum des Senats zu behandeln.

Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Kommissionen bilden.

V. DAS DIREKTORIUM

Das Direktorium erledigt die laufenden Aufgaben der Gesamt-Universität und repräsentiert sie nach aussen.

Zusammen- setzung

Im Direktorium sind Dozenten, Assistenten und Studenten vertreten, da anderenfalls die Zusammenarbeit der drei Gruppen in den übrigen Universitätsorganen ohne Abschluss und letztlich auch ohne Wirksamkeit bleibt. Das Direktorium besteht in bewusster Hinwendung zu dem in der Universität geltenden Kollegialprinzip aus je zwei Dozenten, zwei Assistenten, zwei Studenten und dem Kanzler. Den Vorsitz im Direktorium soll ein Professor führen. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Wahl

Die Wahl der Mitglieder des Direktorium mit Ausnahme des Kanzlers erfolgt durch die Vollversammlungen in der Weise, dass die betreffenden Dozenten durch die Dozenten-Vollversammlung, die Assistenten durch die Assistenten-Vollversammlung und die Studenten durch die Studenten-Vollversammlung auf je zwei Jahre gewählt werden. Um eine permanente und kontinuierliche Arbeit des Direktoriums zu gewährleisten, empfiehlt sich eine Wahl mit Zeitverschiebung in der Weise, dass je ein Mitglied der drei Gruppen sein Amt ein Jahr später antritt und beendet. Für das erste Direktorium wird eine Übergangslösung getroffen.

VI. DIE VERSAMMLUNG DER STUDENTEN, ASSISTENTEN UND PROFESSOREN

Die Studenten-, Assistenten- und Professorenversammlungen sind die obersten Instanzen auf der Ebene der Gesamt-Universität. Sie kontrollieren die Senatsbeschlüsse einerseits über ihre Vertreter im Direktorium. Andererseits können sie durch eigene Entscheidung Senatsbeschlüsse direkt aufheben. Sie beschließen die Verfassung der Universität und befinden über deren Änderung. Diese Beschlüsse erfordern die Zustimmung von zwei der drei Versammlungen.

Wahl

Außer dem Kanzler werden die Direktoriums-Mitglieder von den drei Versammlungen gewählt. Sie sind ihren Wählern gegenüber verantwortlich und können jederzeit abgewählt werden.

Die Versammlungen befinden über Mißtrauensvoten des Senats gegen das Direktorium, indem sie ihre Direktoriumsmitglieder bestätigen oder abwählen.

Den drei Gruppen wird es selbst überlassen, sich eine Organisation zu geben, welche die Ausführung dieser Aufgaben garantiert.

II. FACHBEREICH (2. Vorschlag)

Den organisatorischen Überbau der Forschungs- und Studiengruppen eines bestimmten Faches bildet der Fachbereich. Er tritt als verwaltungsmäßige Grundeinheit anstelle des Lehrstuhls. Im Fachbereich arbeitet die Gesamtheit der Lernenden und Lehrenden eines Faches und Vertreter des Fachbereich-Personals gemeinsam.

Das Organ des Fachbereiches ist die Vollversammlung aller Mitglieder des Fachbereiches. Um die Durchführung der im Fachbereich anstehenden Aufgaben zu gewährleisten, bildet dieser den geschäftsführenden Rat.

A. Vollversammlung

Aufgaben und Kompetenzen.

Die Vollversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Fachbereichs, die Studium und Forschung betreffen, soweit diese nicht von den Forschungs- und Studiengruppen in Eigenverantwortung vollzogen werden. Sie koordiniert die von den Forschungsgruppen vorgetragenen Forschungsvorhaben und ermöglicht die Kommunikation zwischen den Gruppen durch zu jeder Vollversammlung von den einzelnen Gruppen vorzulegenden Zwischenberichte. Sie entscheidet über die Bildung von Forschungsschwerpunkten innerhalb ihres Fachbereiches. Sie hat die von den Studiengruppen beabsichtigten Veranstaltungen aufeinander abzustimmen. Die Vollversammlung des Fachbereichs garantiert den Dialog zwischen Universität und Gesellschaft. Zu diesem Zweck nehmen Gruppen des Fachbereichs Beziehungen zu den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen auf. Die Vollversammlung verabschiedet die universitären Prüfungs- und Studienordnungen für den Fachbereich und garantiert die Vollständigkeit der Veranstaltungen, die zur Erreichung der in den Ordnungen niedergelegten Leistungskriterien notwendig sind. Die Vollversammlung diskutiert

und verabschiedet den vom Fachbereichsrat vorgelegten Haushaltvoranschlag. Sie verteilt die ihr von der übergeordneten Stelle zugewiesenen finanziellen Mittel auf die einzelnen Forschungsgruppen, wenn sie deren Anspruch auf Unterstützung und deren sachliche Qualifikation zur Durchführung der Projekte für erwiesen hält. Die Vollversammlung diskutiert und beschliesst einen Stellenplan der im Fachbereich angestellten oder beamteten Fachkräfte. Der Fachbereichsrat berät die personellen Veränderungen im Fachbereich. Diese Beratungen sind öffentlich. Das Ergebnis wird als Vorschlag der Vollversammlung vorgelegt. Von dieser werden die personellen Veränderungen diskutiert, verabschiedet und der Abteilung zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Die Vollversammlung des Fachbereiches stellt die Assistenten ein und übt die Dienstaufsicht aller im Fachbereich beschäftigten Angestellten oder Beamten aus. Insofern entscheidet sie über alle im Fachbereich anliegenden personellen Fragen. Stellvertretend für die Vollversammlung übt der ihr unterstellte ausführende Rat dieses Dienstverhältnis aus. Um die Verbindung zwischen Universitätsverwaltung und Fachbereich zu rationalisieren, sollen der Vollversammlung Vertreter der Verwaltung und des technischen Personals stimmberechtigt beigegeben werden. Das Personal des Fachbereiches bestellt einen Berater in den geschäftsführenden Rat.

Der Fachbereich kann zur Unterstützung des geschäftsführenden Rates auf dessen Vorschlag hin Ausschüsse oder Kommissionen einrichten. Die Wahl ihrer Mitglieder erfolgt nach qualitativen Gesichtspunkten durch die Vollversammlung.

Die Vollversammlung wählt sich drei Vorsitzende, die zusammen mit dem Berater den geschäftsführenden Rat bilden, und von denen einer ein Professor sein muss. Sie gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, welche die Modi ihres Zusammentretens, ihrer Beschlußfassung, sowie die Arbeitsweise der Ausschüsse, der Kommission und des geschäftsführenden Rates regelt.

Die Vollversammlung wählt in jeder Sitzung einen Diskussionsleiter.

B. Der geschäftsführende Rat

Organisation	Der aus drei Mitgliedern des Fachbereiches bestehende geschäftsführende Rat gibt sich einen Vorsitzenden. Dieser vertritt den Fachbereich im Abteilungsrat. Der geschäftsführende Rat führt die Beschlüsse der Vollversammlung durch und führt ihre laufenden Geschäfte. Ihm ist als Berater ein Vertreter des Personals beigegeben. Die Beschlüsse des Fachbereichsrates können jederzeit durch einen Beschluß der Vollversammlung revidiert werden.
Aufgaben und Kompetenzen	Der geschäftsführende Rat bestätigt den Zusammenschluß von Mitgliedern des Fachbereichs zu Forschungs- und Studiengruppen. Er berät die Vollversammlung in Fragen der Forschung und des Studiums, arbeitet aufgrund der vorliegenden Forschungsvorhaben einen Forschungsplan und einen Studienplan für den Fachbereich aus und stellt diesen der Vollversammlung zur Diskussion. Der Studienplan muss gewährleisten, dass alle für Leistungsnachweise notwendigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Er vertritt die Vollversammlung in den die Forschungs- und Studiengruppen betreffenden Angelegenheiten und stellt anhand der ihm vorliegenden Anträge auf finanzielle Unterstützung unter Berücksichtigung der von der Vollversammlung beschlossenen Forschungsschwerpunkte einen Haushaltsplan auf, den er der Vollversammlung zur Beschlußfassung vorlegt. Weiterhin führt er die Verteilung der von der Vollversammlung genehmigten Mittel an die Forschungsgruppen durch und prüft aufgrund der ihm vorzulegenden Nachweise die sachgerechte Verwendung der Mittel. Der geschäftsführende Rat erarbeitet Vorschläge zur Neuordnung der personellen Angelegenheiten und legt seine Ergebnisse der Vollversammlung zur Beschlußfassung vor. Alle Sitzungen der Organe und Gremien im Fachbereich sind öffentlich und erfolgen nach Maßgabe der von den Organen vorgeschlagenen und von der Vollversammlung bestätigten Geschäftsordnungen.